



GEMEINDE GLEICHEN

Der Bürgermeister

Gemeinde Gleichen • Reinhausen • Waldstraße 7
37130 Gleichen

Piratenpartei Niedersachsen
Bahnhofsallee 25
31134 Hildesheim

**Piratenpartei
Hildesheim**

Eingang: 24. Mai 2013

Scan:

LV

KV

11149, 12526

Ihr Zeichen: *Carte*
Ihre Nachricht vom: 17.05.2013
Aktenzeichen: 32 22 01 02
Auskunft erteilt: Frau Rüttgeroth
Amt: Bau- und Ordnungsamt
Zimmer: 113
Telefon: 05592 501-32
Telefax: 05592 501-47
E-Mail: rüttgeroth.b@gleichen.de
Datum: 22.05.2013

Plakatwerbung anlässlich der Bundestagswahl 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) die Erlaubnis zur Plakatwerbung für die Landtagswahl 2013, im Straßenraum der Gemeindestraßen in geschlossenen Ortschaften der Gemeinde Gleichen an Laternenmasten.

Öffentliche Plakatwände sind in Gleichen nicht vorhanden.

Die Plakatwerbung darf frühestens **zwei Monate vor der Wahl** beginnen.

Die Bestimmungen des beigefügten Runderlasses des MW vom 19.02.2009 sind einzuhalten.

Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Außerdem darf die Wirkung von Verkehrszeichen unter keinen Umständen beeinträchtigt werden. Ich weise Sie darauf hin, dass die Plakate an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, an Hauswänden, Mauern, Zäunen ohne Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers nicht angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden dürfen.

Die aufgestellten Werbeplakate bitte ich nach der Landtagswahl innerhalb von **10 Tagen** wieder zu entfernen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes einzulegen.

Hinweis:

Zur Klärung von Fragen setzen Sie sich bitte zuerst mit der Gemeinde Gleichen in Verbindung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Rüttgeroth

Rüttgeroth

Konten der Gemeindekasse

Postbank Hannover	32 39 54 302	BLZ 250 100 30
Sparkasse Göttingen	23 000 185	BLZ 260 500 01
Raiffeisenbank eG	30 61 00 01 00	BLZ 260 625 75
Volksbank eG Dransfeld-Staufenberg	5 163 307	BLZ 260 624 33

Sprechzeiten der Verwaltung

08:00 - 12:00 Uhr montags bis freitags
16:00 - 18:00 Uhr donnerstags
Telefon: (05592) 501 - 0 Telefax: (05592) 501 - 47
E-mail: gemeinde@gleichen.de

WahlPiraten09-2013.doc

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen

RdErl. d. MW v. 19.2.2009 - 43-30056/3310 (Nds.MBl. Nr.10/2009 S.306) - VORIS 93150 -

- Im Einvernehmen mit dem MI -

Lautsprecher- oder Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu kommunalen Vertretungen sowie aus Anlass von Direktwahlen nach § 2 Abs. 6 NKWG gehören zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 GG). Im Hinblick auf dieses Grundrecht und das Parteienprivileg gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG verdichtet sich das den zuständigen Behörden zustehende Ermessen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnissen in der Wahlkampfschlussphase in der Regel zu einem Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse.

1. Lautsprecherwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO ist der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Aus Anlass der o.g. Wahlen wird für Lautsprecherwerbung auf Straßen in Niedersachsen für diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an den o.g. Wahlen beteiligen, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachstehende Ausnahme von § 33 StVO genehmigt:

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt mit folgender Maßgabe:

1.1 Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

1.2 An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung unzulässig. An den übrigen Tagen darf die Lautsprecherwerbung nur außerhalb der Hauptverkehrszeiten in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr und von 18.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden. In Wohngebieten ist die Wahlwerbung mit Lautsprechern ferner während der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr unzulässig. Sie soll eine Gesamtzeit von vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.

1.3 Im Umkreis von 300 m von Krankenhäusern, Schulen, Pflege- und Altenheimen, ähnlichen Einrichtungen sowie von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes, ferner in der Nähe von anderen auf öffentlichen Straßen durchgeführten Veranstaltungen (Straßenfeste, Sportveranstaltungen o.Ä.) hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.

1.4 Die Lautstärke der Lautsprecherwerbung darf einen Spitzenwert von 85 db(A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraums, nicht überschreiten.

1.5 Weisungen von für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Personen, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.

1.6 Die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter hat die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die sich im Straßenverkehr durch die Lautsprecherwerbung für Dritte ergeben.

2. Plakatwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Durch § 3 Abs. 1 Nr. 12 AllgZustVO-Kom ist den Straßenverkehrsbehörden die Befugnis übertragen worden, Ausnahmen von diesem Verbot gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO zu genehmigen.

Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

2.1 An Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen ist Plakatwerbung unzulässig.

2.2 Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.

2.3 Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO darf Plakatwerbung zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

2.4 Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2.5 Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.

2.6 Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.

2.7 Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.

2.8 Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

2.9 Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

3. Straßenrecht

Für die Regelungen des Straßenrechts gilt:

3.1 Das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehnen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen oder Bäumen im Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaften (im Zusammenhang bebaute Ortsteile) gehört zwar nicht zum Gemeingebräuch, vgl. § 7 FStrG i.d.F. vom 28.6.2007 (BGBl. I S.1206) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 14 NStrG i.d.F. vom 24.9.1980 (Nds.GVBl. S.359) in der jeweils geltenden Fassung, muss aber für die Zeit des Wahlkampfes innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag grundsätzlich zugelassen werden.

3.2 Eine Plakatwerbung in der angegebenen Art überhaupt zu untersagen oder örtlich oder zeitlich in einer Weise einzuschränken, die der Ausübung des insoweit besonders bedeutungsvollen Grundrechts der freien Meinungsäußerung entgegensteht, wäre nicht verfassungskonform. Die Einräumung einer Sondernutzung (nach § 8 FStrG, 18 NStrG) oder vertraglicher Nutzungsrechte darf aus diesem Grund nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Hinsichtlich der Anbauverbote (20 m an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) gilt, dass aufgrund der vorgenannten Rechtslage die notwendigen Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die für eine Ausnahmeregelung vorliegen müssen, wegen des mit der Wahl verbundenen öffentlichen Interesses als gegeben anzusehen sind. Einer erneuten Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bedarf es wegen der bereits erfolgten Prüfung nach § 33 StVO nach Straßenrecht nicht mehr.

4. Sonstiges Recht

Nach anderen Vorschriften (z.B. Baurecht) notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse werden von den Ausnahmegenehmigungen nach dem Straßenverkehrs- und Straßenrecht unberührt und müssen ggf. zusätzlich eingeholt werden.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15.3.2009 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden, übrigen Gemeinden, soweit

Straßenverkehrsbehörden Behörden der Straßenbauverwaltung
Nachrichtlich:

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr